



Bekanntmachung

Satzung für die Einrichtung „Verkehrsunternehmen Bürgerbus“ der Stadt Langenzenn (Bürgerbussatzung)

Vom 07.12.2009

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

Satzung:

I. Grundlagen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Langenzenn betreibt das „Verkehrsunternehmen Bürgerbus“ als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

(2) Aufgabe des „Verkehrsunternehmens Bürgerbus“ ist es, einen öffentlichen Linienverkehr auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Langenzenn durchzuführen. Die Streckenführung der einzelnen Linien, die Haltestellen und die Beförderungszeiten ergeben sich aus der Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

§ 2 Grundlagen des Benutzungsrechts

Für die Benutzung des „Bürgerbusses“ gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die gesondert hierzu erlassene Gebührensatzung.

II. Beförderungsbedingungen

§ 3 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den nach § 1 Abs. 2 vorgesehen und genehmigten Linien.



- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit der Stadt Langenzenn ab.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeuges Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 4 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeuges es zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Fahrer des Fahrzeuges, der nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind in Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.

§ 5 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Von der Beförderung sind Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

- (3) Ausgeschlossen von der Beförderung sind ferner Personen, wenn durch deren Aufnahme die Platzkapazität des eingesetzten Fahrzeuges überschritten wird und Fahrgäste zur Benutzung des Fahrzeuges besonderer Vorrichtungen bedürfen, über die das Fahrzeug nicht verfügt.

§ 6 Verhalten der Fahrgäste



(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und des Fahrzeuges so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen und Sachen gebieten.

Anweisungen des/der Fahrers/-in ist grundsätzlich Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem/der Fahrzeugfahrer/-in zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. in hierfür nicht besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
7. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
8. das Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren im Bereich von Haltestellen sowie in den Fahrzeugen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des/der Fahrzeugfahrers/-in. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Versuchsweise können Fahrgäste auf allen Linien des Bürgerbusses auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich der/die Fahrzeugfahrer/-in unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch dem/der Fahrzeugfahrer/-in rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel, mitgeteilt haben. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Fahrgast hat beim Ausstieg besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Zugang zu freien Plätzen und zu Ausstiegen darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden,

(6) Bei Verunreinigung von Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen, werden die von der Stadt festgesetzten Reinigungsentgelte erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an den/die Fahrzeugfahrer/-in zu entrichten.

(7) Beschwerden sind nicht an den/die Fahrzeugfahrer/-in, sondern unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an die Stadt zu richten.

(8) Auf den Betriebsanlagen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.



§ 7 Zuweisen von Plätzen

Der/die Fahrzeugfahrer/-in ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleineren Kindern freizugeben.

§ 8 Benutzungsgebühren, Fahrtentgelte

Für die Beförderung sind Fahrtentgelte (Gebühren) zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise nach den Bestimmungen der Gebührensatzung ausgegeben.

Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

§ 9 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Der/die Fahrer/-in ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,-- € zu wechseln und Ein-/Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Kann der/die Fahrer/-in Geldbeträge über 10,-- € nicht wechseln, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abrechnen.

Das Fahrpersonal ist berechtigt, Geld ausländischer Währung sowie DM zurückzuweisen.

(2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 10 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Gebührenbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere



Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. In der Regel sind nur Sachen mit einem Platzbedarf bis zu 0,4 qm zugelassen.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Nach Möglichkeit soll der/die Fahrer/-in dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder, Gehhilfen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Rollstühle von Behinderten mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Er haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzumutbare Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen des Bürgerbusses.

(5) Der/die Fahrer/-in entscheidet im Einzelfall ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Durch die Unterbringung dürfen die Durchgänge nicht behindert werden und der Platz für die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt werden.

(6) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1 und 4 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert; sie sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung.

(3) Hunde werden vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit, wenn sie in geschlossenen Behältern oder Tragetaschen oder als gekennzeichnete Führungshunde mitgeführt werden.

(4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(5) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet der Fahrgast.

§ 13



Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Verkehr- oder Betriebspersonal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn dieser sich als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des „Verkehrsunternehmens Bürgerbus“ zurückgegeben. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Für Fundsachen wird bis zur Ablieferung an das Fundbüro des „Verkehrsunternehmens Bürgerbus“ gegenüber dem Verlierer nicht gehaftet.

Der Verlierer hat sich zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall auszuweisen und seine vollständige Anschrift anzugeben.

(2) Werden Fundgegenstände nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

(3) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das „Verkehrsunternehmen Bürgerbus“ frei verfügen.

§ 14 Haftung

(1) Das „Verkehrsunternehmen Bürgerbus“ haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,-- €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Das „Verkehrsunternehmen Bürgerbus“ haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die veröffentlichten Abfahrtszeiten der einzelnen Linien stellen nur eine Richtschnur dar. Mit Abweichungen ist immer zu rechnen.

III. Schlussvorschriften

§ 16 Gerichtsstand



Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Beförderung ergeben, ist Fürth/Bay.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenzenn („Stadt Langenzenn aktuell“) in Kraft.

Langenzenn, den 07.12.2009

STADT LANGENZENN

Habel
1. Bürgermeister